

---

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 29. November 2022

## **Verfassung des Kantons St.Gallen und die darin erwähnten Gemeinden**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Dezember 2022

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 29. November 2022 nach der Möglichkeit einer Korrektur von Art. 121 der St.Galler Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV), weil die dortige Aufzählung der Gemeinden nicht mehr dem aktuellen Stand entspreche.

Die Regierung beantwortet die Frage wie folgt:

Die in Art. 121 KV enthaltene Zuordnung der politischen Gemeinden zu den Wahlkreisen war, wie im selben Artikel erwähnt, solange gültig, bis eine eigene gesetzliche Bestimmung dazu geschaffen wurde. Dies ist im Rahmen des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) erfolgt. Im Anhang des GG sind die gegenwärtig bestehenden politischen Gemeinden genannt und den entsprechenden Wahlkreisen verbindlich zugeordnet. Der Anhang des GG wird jeweils durch den Gesetzgeber aktualisiert, wenn es zu einer Änderung im Bestand der politischen Gemeinden kommt.<sup>1</sup>

Art. 121 KV ist somit als Übergangsbestimmung der Kantonsverfassung nicht mehr aktuell. Dass Übergangsbestimmungen in Erlasstexten ab einem bestimmten Zeitpunkt keine Wirkung mehr entfalten, liegt in der Natur der Sache und ist in der Regel auch aus dem Wortlaut ersichtlich. Es ist jedoch üblich, dass Übergangsbestimmungen in Erlasstexten stehen bleiben bzw. auch dann nicht formell aufgehoben werden, wenn sie durch Vollzug überholt sind. Dies dient der historischen Nachvollziehbarkeit.

Es besteht somit keine Notwendigkeit für eine Korrektur der KV und es gibt auch keine erleichterten Verfahren für derartige redaktionelle Anpassungen bzw. in diesem Fall für die Streichung eines Artikels.

---

<sup>1</sup> Zuletzt mit dem III. Nachtrag zum GG vom 12. April 2022 (nGS 2022-029), in Vollzug ab 1. Januar 2023.